

Allgemeinverfügung zum Ausschluss des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Vogelsbergkreis

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlässt der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises als zuständige Untere Wasserbehörde (§ 64 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes - HWG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) im Gebiet des Vogelsbergkreises wird mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres untersagt.
2. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten (Anlieger).
3. Von diesem Verbot ausgenommen ist/sind
 - a. das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen zur Erfrischung
 - b. zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte)
 - c. Übungen der GefahrenabwehrAuf die Ausführungen unter „Hinweise“ wird verwiesen.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der fehlenden Niederschläge haben sich in den Gewässern des Vogelsbergkreises sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Es besteht die Gefahr, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt diese Gefahr erheblich.

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 65 Abs. 1 HWG sowie den §§ 33, 25, 26 WHG und §§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 1 HWG.

Danach können der Gemeingebrauch sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushaltes, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die für ein oberirdisches Gewässer erforderliche Mindestwasserführung (§ 33 WHG) ist auch dann zu beachten und einzuhalten, wenn die Wasserentnahme keinem Genehmigungserfordernis unterliegt und somit keiner Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf. Widerspricht die Benutzung den Anforderungen der Mindestwasserführung, so können Maßnahmen angeordnet werden, die zur Durchsetzung dieser Anforderung notwendig sind.

Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine

Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 1 HWG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 2 HWG Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 3 VwGO), weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Hinweise

zu Nr. 3.a.:

Durch das Schöpfen mit Handgefäßen zum Zwecke der Erfrischung werden - auch bei kumulativer Betrachtung - keine Wassermengen eines Umfangs entnommen, der sich messbar auf den Wasserhaushalt und den wasserökologischen Zustand auswirken könnte (Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 05.01.2023, Az.: 4 B 1753/22).

zu Nr. 3.b.:

Es gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen/ Wasserständen im Gewässer. Sofern darüber hinaus die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

zu Nr. 3.c.:

Nach § 8 Abs. 3 WHG bedürfen Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Die Übungen der Gefahrenabwehr können daher auch während des bestehenden Wasserentnahmeverbots durchgeführt werden, da diese die Einsatzbereitschaft gewährleisten.

Hierbei ist allerdings ist zu beachten, dass

- ein Leer-/Auspumpen des Gewässers nicht gestattet ist
- entnommenes Wasser z. B. in geeigneten Behältern im Bereich der „imaginären Löschstelle“ aufzufangen und dem Gewässer wieder vollständig zuzuführen ist
- gesammeltes Wasser nicht auf einer Fläche versickert, sondern direkt in das Gewässer eingeleitet wird
- auf ein Verspritzen mit Strahlrohren zu verzichten ist

Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen wird auf eine Anzeige der Übung oder der Erprobung bei der Unteren Wasserbehörde verzichtet.

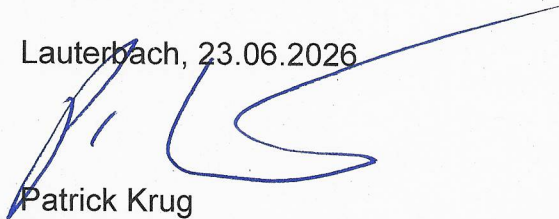
Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Vogelsbergkreis
-Der Kreisausschuss-

Lauterbach, 23.06.2026



Patrick Krug
Erster Kreisbeigeordneter